



Niederschriftsauszug

Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Ludweiler vom 08.12.2021

Top 3 Beschluss zur Geschäftsordnung - Einführung einer 3G-Regelung für die Teilnahme an Sitzungen

Beschluss

(1) Die Teilnahme an Sitzungen des Orsrates ist nur den Mitgliedern gestattet, die gegen SARS-CoV-2 geimpft sind, in Bezug auf die Krankheit als genesen gelten, oder einen negativen Test vorweisen können, der nachweislich nicht älter als 24 Stunden ist (3G-Regelung).

(2) Der Nachweis über die erfolgte Impfung oder Genesung, bzw. das Zertifikat über den negativen Test ist im Eingangsbereich des Sitzungsgebäudes vorzuzeigen. Die Kontrolle der geforderten Nachweise ist durch Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Völklingen durchzuführen. Geimpften und Genesenen steht es frei, in die Speicherung ihres Status bei der Verwaltung einzuwilligen. In diesem Fall entfällt die Pflicht aus Satz 1.

**Anlage zur
Beauftragung der Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a
der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten
Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für
Gesundheit (Coronavirus-Testverordnung)
vom 7. März 2021**

**Mindestanforderungen an Teststellen zur Anwendung von
SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Schnelltests gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 der
Coronavirus-Testverordnung**

Für den Betrieb eines Testzentrums sind infektions- und arbeitsschutzrechtliche sowie medienproduktrechtliche Vorschriften zu beachten. Im Folgenden sind die Mindestanforderungen zusammengefasst.¹

Anforderung an Räumlichkeiten und Infrastruktur

Die Größe der Räumlichkeiten muss dem zu erwartenden Testaufkommen entsprechend bemessen sein. Sofern eine Teststelle geplant wird, welche nicht in Anbindung an eine Apotheke, Drogerie, Arztpraxis oder vergleichbare Einrichtung betrieben, sondern als reines Testzentrum/externe Teststelle konzipiert wird, sind die entsprechenden baurechtlichen Vorgaben zu beachten oder die Duldung einer abweichenden Nutzung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

Die Räumlichkeit muss barrierefrei oder zumindest barrierearm sein. Mindestens muss durch Unterstützung gesichert sein, dass auch Menschen mit einer Behinderung das Angebot diskriminierungsfrei nutzen können.

Es muss die Möglichkeit zur regelmäßigen Lüftung bestehen und (mindestens alle 10 min) genutzt werden. Alternativ müssen Luftfiltergeräten (bei Umluft Systemen mit zusätzlicher Filterstufe für Hochleistungsschwebstoff-Filtern (HEPA – H 13 oder H 14) eingesetzt werden.

Es gibt einen Wartebereich, in dem der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Wartenden eingehalten werden kann (Mitglieder eines Hausstandes können gemeinsam warten). Ein Verfahren zur Terminvergabe kann das Erfordernis eines Wartebereichs reduzieren und insoweit empfehlenswert sein.

Der Wartebereich muss vom Testbereich abgetrennt sein und mindestens einen Sichtschutz zum Testbereich haben.

Bei größeren Einheiten, die gleichzeitig von mehreren Personen genutzt werden, sind Wegführung und ein möglicher Check-in so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m immer eingehalten wird.

Im Testbereich gibt es genügend Arbeitsfläche für die Bereitstellung und Durchführung des Tests und der dazugehörigen Materialien sowie Bewegungsraum (Abstandsregel beachten) für mindestens zwei Personen. Die Möbel und Böden im Testraum müssen abwischbar sein.

Es werden Sammelbehälter für Abfall mit dickwandigem Müllsack oder Doppelsack-Methode vorgehalten. Diese sind regelmäßig auszutauschen und handberührungsfrei bedienbar (Fußpedal)

¹ Diese Mindestanforderungen ersetzen nicht die Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz. Sie entbinden den Arbeitgeber nicht von der Pflicht, gemäß Arbeitsschutzgesetz und in diesem Fall insbesondere nach den geltenden Fassungen der Corona-Arbeitsschutzverordnung und der Corona-

Arbeitsschutzregel eine Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Bedingungen im Einzelfall durchzuführen, wonach ggf. weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sein können.

Aushänge und Arbeitsanweisungen weisen gut sichtbar auf folgendes hin:

- Richtige Nutzung persönlicher Schutzausrüstung
- Hygienemaßnahmen und Desinfektion des Arbeitsplatzes
- Sachgerechte Probenahme (gemäß Standards s.u.)
- Verhalten von Kunden zur Hygiene, Abstandeinhalten und Wegführung
- Verhalten und gesamtes Prozedere (Dokumentation) nach festgestelltem positiven Test und anschließender Abnahme eines PCR-Test für getestete Personen (Quarantäne) und Testpersonal (Wechsel der gesamten Schutzausrüstung)

Personelle Ausstattung

Die Betreiberin/der Betreiber muss zuverlässig im Sinn des Gewerberechts und über Erfahrungen/Qualifikationen verfügen, die erwarten lassen, dass er eine Einhaltung dieser Standards gewährleisten kann. Verfügt sie oder er nicht über eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf (Arzt, Apotheker, sonstige fachkundige Person²), muss eine entsprechende Expertise durch andere Beschäftigte oder mindestens durch eine Kooperationsvereinbarung einbezogen werden.

Als Testpersonal einzusetzen sind nachweislich fachkundige Personen mit einer medizinischen Ausbildung oder durch fachkundige Personen, insbesondere im Verfahren nach § 12 Absatz 4 Coronavirus-Testverordnung geschultes Personal.

Umfang der Schulung:

- Sicherheitsbewusstsein für Hygiene, Kenntnisse der Anatomie und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Menschen schaffen.
- Praktische Übung zur sachgerechten Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung (richtig An-, Ablegen, Händedesinfektion, Reinigen, Entsorgen).
- Praktische Übung zur sachgerechten Anwendung des verkehrsfähigen Tests. (Hygienemaßnahmen, richtige Abstrichnahme sowie Auswertung, Umgang mit Abwehrreaktionen (Niesen, Husten, Kopfbewegungen)
- Aufklärung zu den Angeboten von Impfung und arbeitsmedizinischer Vorsorge durch den Arbeitgeber. Das Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss schriftlich (ggf. auch per Mail) und individuell erfolgen (s. Arbeitsmedizinische Regel AMR 5.1)
- Die Schulung zur Persönlichen Schutzausrüstung und zur sachgerechten Anwendung des Tests kann auch durch unterschiedliche Personen erfolgen. Die schulenden Personen haben sich über die richtige Umsetzung der Testdurchführung und der persönlichen Schutzausrüstung zu vergewissern. Dies kann auch über Videotelefonie erfolgen. Neben nachweislich fachkundigen Personen kann die Tätigkeit auch von Personen ohne nachgewiesene Fachkunde durchgeführt werden, wenn die Tätigkeit unter Aufsicht einer fachkundigen Person im Sinne der TRBA 250 erfolgt. Die Forderung nach Aufsicht ist nach TRBA 250 dann erfüllt, wenn die/der

² fachkundig sind, Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich der Humanmedizin sowie des Gesundheits- und Rettungswesens. z. B. Ärzt*Innen, Gesundheits- und Krankenpfleger*Innen, Medizinisch-technische(r), Anästhesietechnische(r), Chirurgisch-technische(r), Operationstechnische(r), oder Rettungsassistent*In oder sonstige Personen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben (§ 4 Abs. 2 MPBetreibV).

Aufsichtführende die zu Beaufsichtigenden so lange überwacht, bis sie/er sich überzeugt hat, dass diese die übertragenen Tätigkeiten beherrschen und anschließend stichprobenweise die richtige Durchführung der übertragenen Tätigkeit überprüft. Der Umfang sowie die Durchführung und Beteiligung der Personen an der Schulung ist zu dokumentieren.

(Beschluss 6/2020 des ABAS)

Anforderung Testdurchführung

Es werden nur die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests genutzt. <https://antigentest.bfarm.de> Es werden nur asymptomatische Personen getestet.

Die tägliche Meldung der Anzahl durchgeführter und die Anzahl der positiven Tests ist sichergestellt. Bei positiven Test-Ergebnissen erfolgt eine tagesgleiche namentliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt nach Infektionsschutzgesetz. Bei positivem Testergebnis soll die Möglichkeit einer sofortigen PCR Bestätigungstestung bestehen. Mindestens ist dies in Kooperation mit einer anderen ortsnahen Teststelle sicherzustellen. Ziel muss der Eingang des PCR-Tests beim Labor innerhalb von max. 10 Stunden nach dem PoC-Test sein. Etwaige gesonderte Vorgaben der unteren Gesundheitsbehörden sind zu beachten. Das Verfahren zur Meldung ist in einer Verfahrensanweisung festzulegen.

Die Durchführung und Auswertung erfolgt entsprechend der Herstellerangaben des Test-Kits und muss allen testenden Personen bekannt sein. Die Einweisungsunterlagen in die Verfahrensanweisung und ggf. Gebrauchsanweisung sind vorzuhalten. Insbesondere sind zu beachten:

- Vorgeschriebene Reihenfolge und Ablauf zur Test-Anwendung (Verfahrensanweisung zur Testdurchführung)
- Bedingungen zur Lagerung der Testkits und Kontrollmaterialien (tägliche Überwachung und Dokumentation der Raumtemperatur und ggf. Kühlschrankschranktemperatur)
- Temperatur der Tests bei Anwendung (Raumtemperatur!) (tägliche Überwachung und Dokumentation der Temperatur)
- Haltbarkeit der Tests (unverwechselbare Kennzeichnung der Testkassette mit Patienten-ID der getesteten Person)
- Vom Hersteller empfohlene Testkontrollen mittels Kontrollflüssigkeit
 - o Verfahrensanweisung zur Durchführung und Dokumentation der Qualitätskontrollen
 - Chargendokumentation (zur Rückverfolgbarkeit bis zum Patienten) der Testkits und der Qualitätskontrollen/Kontrollflüssigkeit
 - Identifizierbarkeit der Person, die den Test und/oder die Qualitätskontrolle mittels Kontrollflüssigkeit durchführt
- Bedingungen zur Auswertung des Tests (Kontrollbalken, Zeitintervall)
 - o Verfahrensanweisung zur Freigabe der Testergebnisse und Festlegung der Form der Berichtsabgabe
 - Vollständige Berichtsangaben (Datum und Uhrzeit der Berichtsabgabe, Identifizierung des Patienten, Bezeichnung der testdurchführenden Einrichtung, Testbezeichnung und Name des Testherstellers, Testergebnis, Identifikation des für die Freigabe des Berichts Verantwortlichen)
 - Verfahrensanweisung zum Umgang mit fehlerhaften Untersuchungsergebnissen/Qualitätskontrollergebnissen (§ 4 MPBetreibV)

Persönliche Schutzausrüstung während der Testung

- Händedesinfektion aus Spendersystemen
- FFP2-Atemmaske oder nach Arbeitsschutzrecht zulässige vergleichbare Maske (z.B. N95/KN95)
- Schutzkittel vorne geschlossen oder flüssigkeitsdichte Schürze
- Schutzhaube oder Gesichtsschutz / Visier bzw. gleich wirksame Schutzbrille
- Einmalhandschuhe (medizinische Handschuhe nach DIN EN 455)
- Reihenfolge bei An- und Ablegen beachten! <https://www.kbv.de/html/poctest.php>

Hygienemaßnahmen bei der Testung

- Händedesinfektion aus Spendersystemen der zu testenden Personen und Tragen von Mundschutz (FFP-2-Maske o.ä., s.o.) bis zur Testung und danach (soweit möglich Mund weiterhin abgedeckt halten)
- Abstandseinhaltung von 1,5 m zwischen Personen bis zur Test-Durchführung, Testpersonal, das diesen Abstand unterschreitet muss eine FFP2-Maske oder vergleichbare Maske (z.B. N 95/KN 95) tragen
- Nutzung persönlicher Schutzausrüstung/diese wird nur im Testbereich getragen
- Handschuhe-Wechsel nach jeder Testung, zwei Paar übereinander möglich, dann jeweils das obere Paar wechseln, das untere desinfizieren und nach max. 3 Tests oder bei Kontamination/Perforation sofort wechseln
- Desinfektion des Visiers/der Schutzbrille mindestens bei jedem Auf- und Absetzen
- Kittel-/Masken-/Visier-/Brillen-/Schürzenwechsel nach erheblichem Auswurf von Sekreten der zu testenden Person oder nach Bekanntwerden einer positiven Testung, spätestens jedoch PSA-Wechsel nach jeder Schicht
- Sachgerechte Entsorgung des genutzten Testmaterials und der PSA (i.d.R. Hausmüll, wenn Viren bei Auswertung inaktiviert werden und der Siedlungsabfallverbrennungsanlage zugeführt wird, ASN 18 01 04 gemäß Richtlinie der LAGA Nr. 18)
- Desinfektion der Arbeitsfläche nach jeder Testung mit gelistetem/ zugelassenem Flächendesinfektionsmittel, keine Sprühdesinfektion (außer Kleinstflächen) aufgrund Aerosolbelastung

Angebotszeiten

Das Angebot muss auf Dauer angelegt sein und eine Leistungserbringung bis zum Ende der Gültigkeit der Coronavirus-Testverordnung erwarten lassen.

Die Teststellen müssen an mindestens 20 Wochenstunden Testungen anbieten. Dabei sind auch Nachmittags- und Wochenendöffnungszeiten anzubieten.

Weitere Testmöglichkeiten:

Die Teststellen können unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Ausführungen auch als sog. „Drive-in“ ausgestaltet werden. Bei externen/mobilen Testungen in Einrichtungen etc. sind die vorstehenden Anforderungen ebenfalls entsprechend sicherzustellen

Testzentren im Regionalverband Saarbrücken (Stand 30. März 2022)

Nr.	Hilfss	Status: Testzentrum	Testzentrum
14	1	in Betrieb	Hermann-Neuberger Halle
24	1	in Betrieb	Globus Baumarkt Völklingen
51	1	in Betrieb	Völklingen Luisenthal; WHZ; LaVie
52	1	in Betrieb	Völklingen Wehrden
55	1	wurde geschlossen	DM Völklingen
69	1	wurde geschlossen	DRK VK – Lauterbach
	1	wurde geschlossen	VK Ludweiler
88	1	in Betrieb	Völklingen: Pfarrgarten
96	1	in Betrieb	Völklingen SHG Klink
108	1	in Betrieb	Völklingen-Ludweiler
109	1	in Betrieb	Völklingen-Geislautern, EDEKA Parkplatz
119	1	in Betrieb	Völklingen: Bismarckstraße
124	1	in Betrieb	Völklingen-Ludweiler
125	1	in Betrieb	Völklingen: Hindenburgplatz
129	1	in Betrieb	Völklingen Lauterbach
130	1	in Betrieb	Völklingen Röchling Höhe: Pfarrheim
131	1	in Betrieb	Völklingen Fürstenhausen
148	1	in Betrieb	Völklingen Heidstock

Straße	vollständige Adresse	Beauftragung	
Stadionstraße	Stadionstraße, 66333 Völklingen	Regionalverband	
Zechenstraße 8	Zechenstraße 8, 66333 Völklingen	Regionalverband	
Straße des 13. Januar 100	Straße des 13. Januar 100, 66333	Regionalverband	
Ludweilerstr. 3	Ludweilerstr. 3, 66333 Völklingen	Regionalverband	
Im Betzen 2	Im Betzen 2, 66333 Völklingen	Regionalverband	
Lauterbachhalle, Fröbelstraße 1	Lauterbachhalle, Fröbelstraße 14,	Regionalverband	
Medival	Medival , 66333 Völklingen	Regionalverband	
Pfarrgarten	Pfarrgarten, 66333 Völklingen	Regionalverband	
Pasteurstraße 11A	Pasteurstraße 11A, 66333 Völklingen	Regionalverband	
Völklinger Straße 33	Völklinger Straße 33, 66333 Völklingen	Regionalverband	
Am Hammergraben 3	Am Hammergraben 3, 66333 Völklingen	Regionalverband	
Bismarckstraße 48	Bismarckstraße 48, 66333 Völklingen	Regionalverband	
Karlsbrunner Straße 213	Karlsbrunner Straße 213, 66333 Völklingen	Regionalverband	
Hindenburgplatz	Hindenburgplatz, 66333 Völklingen	Regionalverband	
Lauterbachhalle, Fröbelstraße 1	Lauterbachhalle, Fröbelstraße 14,	Regionalverband	
Darmstädter Str. 20	Darmstädter Str. 20, 66333 Völklingen	Regionalverband	
Zur Marienkirche	Zur Marienkirche, 66333 Völklingen	Regionalverband	
Gerhardstraße 202	Gerhardstraße 202, 66333 Völklingen	Regionalverband	

